

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Erstattung eines Berichts des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Vernichtung von Akten-teilen im Landesamt für Verfassungsschutz seit November 2011**

Der Landtag möge beschließen:

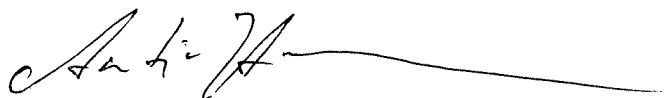
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) ersucht, dem Landtag schnellstmöglich einen besonderen Bericht zu erstatten, in dem insbesondere der konkrete – auch zeitliche und inhaltliche – Umfang und die rechtlichen Grundlagen der Vernichtung von Aktenteilen im Landesamt für Verfassungsschutz sowie die Verantwortung der handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Behördenleitung dargestellt und einer datenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen werden. Der Bericht sollte zudem die vom Datenschutzbeauftragten getroffenen, geforderten und daraufhin veranlassten Maßnahmen der Staatsregierung umfassen.

Begründung:

Die Leipziger Volkszeitung berichtete am 13. Juli 2012, dass im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Akten vernichtet worden seien. Dies hat das LfV mit Pressemitteilung vom 14. Juli 2012 bestätigt: „Die Prüfung des LfV hat ergeben, dass personenbezogene Daten in Akten aufgrund der gesetzlichen Lösungsfristen ordnungsgemäß gelöscht worden sind.“ Am 18. Juli 2012 berichtete das „MDR-Nachrichtenmagazin exakt“, dass 800 der geschredderten Aktenteile den Bereich des

Dresden, den 25. Juli 2012

b.w.



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am:

25. JULI 2012

Ausgegeben am:

26. JULI 2012

Rechtsextremismus betreffen und dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte ein Prüfverfahren eingeleitet habe, da das Entfernen einzelner Aktenteile keine gesetzliche Stütze finde: *„Wenn einzelne Aktenstücke aus Akten herausgelöst und vernichtet werden, wären die Aktenvorgänge und Arbeitsweisen der Behörde nicht mehr nachzuvollziehen. Parlamentarische Kontrollkommissionen, Ausschüsse, Aufsichts- und Kontrollbehörden könnten dann niemals sicher sein, ob und welche Aktenteile der Akte fehlen.“*

Die Antragstellerin begehrt einen Bericht des Datenschutzbeauftragten an den Landtag über den Fortgang und das Ergebnis des eingeleiteten Prüfverfahrens. Nach § 30 Abs. 3 S. 1 SächsDSG hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte auf Anforderung des Landtages besondere Berichte zu erstatten.